



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 31.03.2009
-----------------------------	----------------------------	---

7. 15. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Für das Jahr 2009 wurde eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Die Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, die Gebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen. Neu kalkuliert wurden die Gebühren für den Rettungstransportwagen und das Notarzteinsatzfahrzeug.

Eine Kalkulation für den Krankentransportwagen ist, bedingt durch die Übertragung des Krankentransportwesens auf die KTG (Krankentransportgesellschaft), nicht mehr erforderlich. Für mögliche Krankentransporte durch den Rettungsdienst wird die vom Rhein-Sieg-Kreis ermittelte Gebühr erhoben.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahr 2007 bis zum Haushaltsjahr 2010 auszugleichen sind, während Defizite bis zum Haushaltsjahr 2010 ausgeglichen werden können. Da das Ergebnis des Jahres 2007 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2008 noch nicht bekannt war, ist eine Berücksichtigung erstmals in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 möglich.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2007 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Rettungsdienstes ergab sich im Haushaltsjahr 2007 eine Überdeckung in Höhe von 30.527,22 €. Diese Überdeckung wurde gebührenmindernd bei der Kalkulation für das Jahr 2009 berücksichtigt. Hierbei wurde auch beachtet, dass Fehleinsätze nur bis zu einer Höhe von 4,6 % als ansatzfähige Kosten anzusehen sind.

Gemäß § 14 Rettungsgesetz NRW ist die Gebührenkalkulation mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften abzustimmen. Die Krankenkassen haben der



Stadt Niederkassel

Gebührenkalkulation der Stadt zugestimmt. Die Krankenkassen haben sich lediglich eine Nachprüfung der Personalkosten ausbedungen. Auswirkungen auf die Rechtskraft der Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Jahr 2009 ergeben sich hierdurch nicht.

Die Gebührenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Rettungsmittel Differenz-	Alte Gebühr	Neue Gebühr	
Krankentransportwagen (Kalkulation Rhein- Sieg- Kreis)	75 € Grundgebühr + 2,30 € je Transportkilometer	-----	b e t r a g
Rettungstransportwagen 5,00 € (RTW)	372,00 €	377,00 €	+
Notarzteinsatzfahrzeug 16,00 € (NEF)	184,00 €	168,00 €	-

Die Gebührenerhöhung für den Rettungstransportwagen ist auf gestiegene Personal-, Gebäude- und Fahrzeugkosten zurückzuführen.

Die Gebührenminderung für das Notarzteinsatzfahrzeug ist insbesondere zurückzuführen auf:

- die gebührenerhöhend wirkende Berücksichtigung einer hohen Unterdeckung aus dem Jahr 2006 in der Kalkulation 2008
- eine gestiegene Fallzahl

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Der Entwurf der 15. Nachtragssatzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung sind dieser Vorlage beigefügt.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:



Stadt Niederkassel

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte 15. Nachtragssatzung zur
Gebührensatzung für den Krankentransport und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel.
Die Gebührenbedarfsberechnung vom 25.02.2009 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0